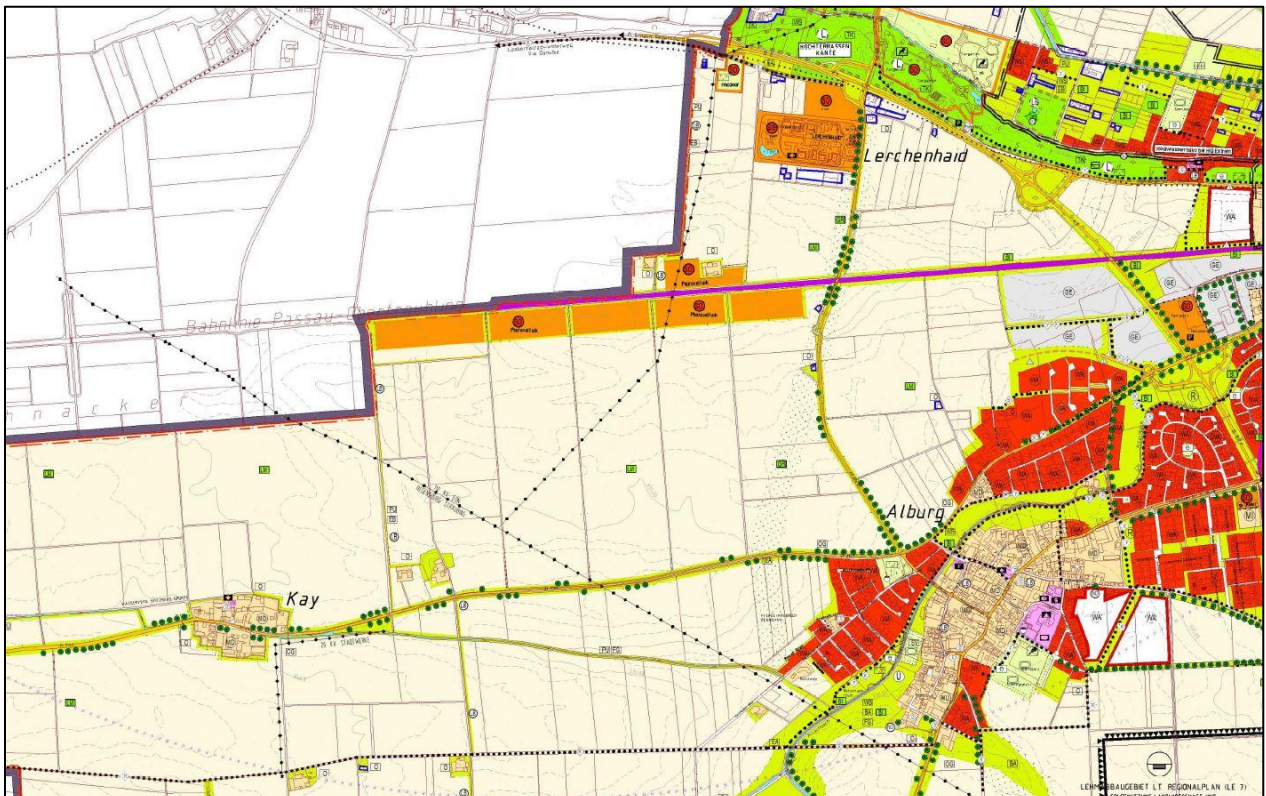




STADT STRAUBING

Flächennutzungs- und Landschaftsplan 33. Änderung im Bereich „SO Photovoltaik-Anlage Lerchenhaid“

Begründung



Unmaßstäblicher Auszug aus dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan
(rechtswirksam seit 13.07.2006)

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|-----------|
| 1. Aufstellung und Planung | 3 |
| 2. Planungsanlass und Geltungsbereich | 3 |
| 3. Lage in der Stadtstruktur | 3 |
| 4. Ziele und Zwecke der Änderung | 4 |
| 5. Planerische Vorgaben (Landesentwicklungsprogramm Bayern / Regionalplan) | 6 |
| 5.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern | 6 |
| 5.2 Ziele und Grundsätze der Regionalplanung | 7 |
| 6. Bestand / Orts- und Landschaftsbild | 7 |
| 7. Naturschutz / Schutzgebiete / Artenschutz | 8 |
| 8. Erschließung, Ver- und Entsorgung | 12 |
| 9. Grünordnung | 13 |
| 10. Denkmalpflege | 13 |
| 11. Immissionsschutz | 13 |
| 12. Kampfmitteluntersuchung / Altablagerungen | 15 |
| 13. Hochwasserschutz / Oberflächenwasserableitung „Kayer Senke“ | 15 |
| 14. Standortanalyse | 15 |
| 15. Umweltbericht | 18 |
| 16. Anlagen | 18 |
| 16.1 Licht-Immissionsgutachten Photovoltaikanlage Rain-Atting-Straubing | 18 |
| 16.2 Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)..... | 18 |
| 16.3 Beurteilung der Kampfmittelsituation für das BV FLA Atting | 18 |

Die in den Planunterlagen genannten Vorschriften, DIN-Normen, Verordnungen, Richtlinien usw. sind in den jeweils zuständigen Fachämtern der Stadtverwaltung Straubing, Theresienplatz 2, 94315 Straubing, vorliegend und können dort zu den allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

1. Aufstellung und Planung

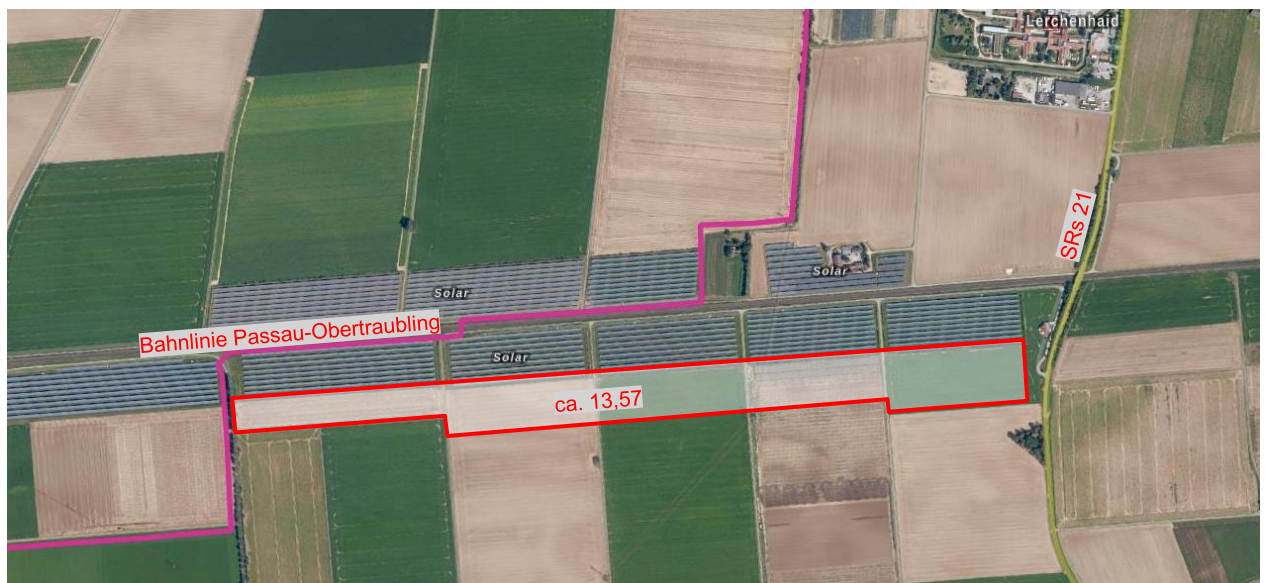
Der Stadtrat der Stadt Straubing hat in seiner Sitzung am 21.03.2021 beschlossen, das 33. Änderungsverfahren des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durchzuführen.

2. Planungsanlass und Geltungsbereich

Mit der 33. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Sondergebieten für den Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie geschaffen werden. Hierfür ist die Ausweisung von Sonstigen Sondergebieten, südlich der Bahnlinie Passau-Obertraubling im Bereich Lerchenhaid, vorgesehen.

Die Flächen werden als Sonstige Sondergebiete gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Anlagen dargestellt.

Die Änderungsfläche beträgt ca. 13,57 ha (Hektar) und umfasst Teilflächen der Flurnummern 894, 899, 900, 901, 902, 903, 904/1, 905 und 917 der Gemarkung Alburg.



Luftbild, Geltungsbereich rot umrandet, Grenze Stadtgebiet Straubing pink (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung – BayernAtlas)

Inhalt der 33. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans ist somit die Änderung der Darstellung der Nutzungsart – Umwandlung einer landwirtschaftlichen Nutzungsfläche in ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlagen“ mit Festlegung von gliedernden und abschirmenden Grünflächen zur Eingrünung und zur inneren Durchgrünung.

3. Lage in der Stadtstruktur

Das Plangebiet liegt im westlichen Stadtgebiet von Straubing, westlich der Kreisstraße SRs 21 und südlich der Bahnlinie Passau-Obertraubling. Es grenzt an die bestehenden und bereits errichteten Photovoltaik-Freiflächenanlagen südlich der Bahnlinie an. Die Entfernung zur Innenstadt beträgt ca. 3 km.



Übersichtskarte mit Plangebiet rot umrandet, Grenze Stadtgebiet Straubing violett (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung – BayernAtlas)

4. Ziele und Zwecke der Änderung

Die Stadt Straubing will basierend auf bundesdeutschen und bayerischen Zielen des Klimaschutzes und der Klimavorsorge einen aktiven und insbesondere wesentlichen Beitrag zum globalen Klimaschutz, zur Reduzierung der Entstehung von Treibhausgasen durch die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung sowie zur Sicherung der Energieversorgung leisten. Gemäß § 2 EEG 2021 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den zugehörigen Nebenanlagen für erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Zudem ist es Ziel, einen aktiven und wesentlichen Beitrag zur Ressourcenschonung von endlichen Primärenergieträgern (u.a. Erdöl, Gas, Kohle) und zum Ausstieg aus der Atomenergie zu leisten, um die gegenwärtige Klima- und Energiekrise bewältigen zu können.

Die Stadt Straubing hat in den vergangenen Jahren bereits Photovoltaik-Freilandanlagen entlang der Bahnlinie Passau-Obertraubling im Gebiet Lerchenhaid ermöglicht:

- 2013 „SO Photovoltaik-Anlage Lerchenhaid“ südlich der Bahnlinie, Gesamtfläche ca. 14 ha.
- 2013 „SO Photovoltaik-Anlage Lerchenhaid Ostteil“ südlich der Bahnlinie, Gesamtfläche ca. 6,5 ha.
- 2017 „SO Photovoltaik-Anlage Lerchenhaid Nordteil“ nördlich der Bahnlinie, Gesamtfläche ca. 2,3 ha.

Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 lit. c) sublit. aa) EEG 2021 (Erneuerbare-Energien-Gesetz) besteht die Möglichkeit einer Förderung von Photovoltaik-Freilandanlagen in einem erweiterten Korridor bis zu 200 m beiderseits von Bahnlinien.:

„Für Strom aus Solaranlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, beträgt dieser vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 6,01 Cent pro Kilowattstunde, wenn die Anlage

- 1) (...),
- 2) (...),

- 3) im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinn des § 30 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist und
- a) *der Bebauungsplan vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,*
 - b) *der Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 für die Fläche, auf der die Anlage errichtet worden ist, ein Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn der §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen hat, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten, oder*
 - c) der Bebauungsplan nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Solaranlage aufgestellt oder geändert worden ist und sich die Anlage
 - aa) auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet worden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten worden ist.
 - bb) *auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren, oder*
 - cc) *auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet und diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind.“*

Ein Vorhabenträger beabsichtigt, die bestehenden Freilandanlagen im westlichen Stadtgebiet Straubing überwiegend im 200 m Korridor zu erweitern bzw. durch neue Flächen zu ergänzen. Das Vorhaben ist eingebunden in weitere Entwicklungsvorhaben für PV-Freilandanlagen, die in den westlich angrenzenden Gemeindegebieten Atting und Rain entlang der Bahnlinie Passau-Obertraubling entwickelt werden sollen.

Derzeit besteht für den Vorhabenträger eine Einspeisezusage der Bayernwerk Netz GmbH für 80 MW für den Netzanschlusspunkt im Bereich der 110-kV-Freileitung im Südwesten der Flurnummer 357, Gemarkung Atting. Dort kann die Einspeisung über zwei neue Umspannwerke erfolgen, die ebenfalls durch den Vorhabenträger errichtet werden. Für die Netzeinspeisung aus den Anlagen der mittlerweile rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungspläne für die Solar-Freiflächenanlagen Atting „Dbl. 1 – Bahnlinie II“ und Atting „Bahnlinie III“ sowie der im Verfahren befindlichen Bebauungspläne Rain „PV-Freiland Rain II“, sowie Stadt Straubing „Lerchenhaid 190-1“ und „Lerchenhaid Ostteil 193-1“ wird durch den Vorhabenträger in einem ersten Ausbauschnitt ein Umspannwerk mit einer Leistung von 50 MW errichtet, das den erzeugten Strom aus allen diesen Anlagen einspeist. Die Errichtung eines weiteren Umspannwerks an diesem Standort ist möglich, um die verbleibenden 30 MW Einspeisekapazitäten auszuschöpfen.

Zudem hat der Stadtrat mit Beschluss vom 06.02.2012 verfügt, dass die Bürger*innen Straubings in die Erzeugung erneuerbarer Energien einbezogen werden sollen. Dafür soll die Beteiligungsmöglichkeit an geplanten Photovoltaikanlagen möglichst 50% der angestrebten elektrischen Leistung betragen. Näheres ist im städtebaulichen Vertrag auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu regeln.

Mit der 33. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterungen bzw. Errichtung der Photovoltaik-Freilandanlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie geschaffen werden. Die Flächen werden als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt.

Zudem hat der Stadtrat der Stadt Straubing für Teilflächen im vorliegenden Änderungsbereich die Änderung und Erweiterung der vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungspläne „SO Photovoltaik-Anlage Lerchenhaid Ostteil Nr. 193-1“ und „SO Photovoltaik-Anlage Lerchenhaid Nr. 190-1“ am 22.03.2021 beschlossen.

5. Planerische Vorgaben (Landesentwicklungsprogramm Bayern / Regionalplan)

5.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01. Januar 2020 sind folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen:

Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung:

Die Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden (Grundsatz 3.3 LEP, Stand 01.01.2020).

Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (Ziel 3.3 LEP Stand 01.01.2020).

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch (...) die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien (Grundsatz 1.3.1 LEP Stand 01.01.2020).

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (Grundsatz 5.4.1 LEP Stand 01.01.2020).

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Ziel 6.2.1 LEP Stand 01.01.2020).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. (Grundsatz 6.2.3 LEP Stand 01.01.2020).

Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung:

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne des Ziels 3.3 LEP 2020. Insofern sind hierdurch Belange der Raumordnung und Landesplanung nicht berührt.

Im westlichen Stadtgebiet Straubing ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf die vorbelasteten eisenbahnnahen Standorte entlang der Bahnlinie Passau-Obertraubling beschränkt. Da die Anlagen nach Ende der Nutzungsdauer wieder rückstandsfrei abgebaut und die Flächen in der Folge wieder landwirtschaftlich genutzt werden können, ist der befristete Entzug landwirtschaftlicher Produktionsflächen gegenüber den Zielen der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien in der Abwägung hintanzustellen. Insofern wird die Nutzung des vorbelasteten Standorts höher gewichtet als der befristete Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Die Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen unterstützt die Umsetzung des Ziels 6.2.1 LEP 2020. Die Standorte überwiegend im 200m-Korridor entlang der Bahnlinie Passau-Obertraubling befinden sich in einem durch stark frequentierte Verkehrsachsen landschaftlich vorbelasteten Gebiet. Damit kann dem Grundsatz 6.2.3 LEP 2020 entsprochen werden.

5.2 Ziele und Grundsätze der Regionalplanung

Das Plangebiet liegt in der Planungsregion 12 Donau-Wald. Die Fläche befindet sich nicht innerhalb von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten oder Vorranggebieten für die Gewinnung von Rohstoffen. Es gibt keine regionalplanerischen Festlegungen, die der geplanten Nutzung entgegenstehen.

Für die Bauleitplanung sind nachfolgende Ziele und Grundsätze des Regionalplans (Stand 13.04.2019) zu beachten:

- Zur Sicherung einer wirtschaftlichen, sicheren, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung soll in der Region eine nach Energieträgern diversifizierte Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie hingewirkt werden. Die in der Region vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energieträger sollen erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist (Grundsatz B III 1 RP 12).
- Ein ausgewogener Naturhaushalt soll insbesondere im Bayerischen Wald und im Bereich der Donau mit ihren Nebenflüssen erhalten bzw. wiederhergestellt werden (Ziel B I 1.1 RP 12).
- Auf die Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen soll in landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten, insbesondere südlich der Donau, und in städtischen Bereichen hingewirkt werden (Ziel B I 1.3 RP12).

Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans:

Mit der Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden die vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energien weiter erschlossen. Die geplanten Anlagen haben keine nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Die Anlagenbegründung im intensiv genutzten Landschaftsraum westlich von Alburg fördern den Biotopverbund. Den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung kann dadurch entsprochen werden.

Es sind keine anderen fachlichen Belange der Regionalplanung erkennbar, die der geplanten Nutzung entgegenstehen.

6. Bestand / Orts- und Landschaftsbild

Der Landschaftsraum im Plangebiet wird wesentlich durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, Anlagen der Verkehrsinfrastruktur sowie bestehende großflächige Photovoltaik-Freianlagen nördlich und südlich der Bahnlinie Passau-Obertraubling geprägt.

Das Plangebiet wird im Westen durch eine bestehende Windschutzhecke und im Osten durch die Kreisstraße SRs 21 begrenzt. Die in ca. 40 m Entfernung zur geplanten Anlage befindliche Windschutzhecke ist in der Stadtbiotopkartierung Straubing erfasst. Im Norden verläuft ferner die Bahnlinie Passau-Obertraubling in Ost-West-Richtung. Im Nahbereich befinden sich beiderseits der Bahnlinie bereits großflächige Photovoltaik-Freilandanlagen auf dem Gebiet der Stadt Straubing sowie auf dem Gebiet der Nachbargemeinde Atting.

Das Gelände weist eine schwache Neigung von West nach Ost auf. Die Höhenlage bewegt sich im Nordwesten bei ca. 335,00 m ü. NN und fällt bis zum Südosten der Flurnummer 917 auf ca. 330,50 m ü. NN ab. Das Gesamtgebiet entwässert gemäß der Geländeneigung nach Osten. Oberflächengewässer sind im Gebiet und im Nahbereich nicht vorhanden.

Die Stadt Straubing hat sich mit der Standortwahl auf bahnnahen Flächen in unmittelbarer Benachbarung zu bestehenden großflächigen Photovoltaik-Freilandanlagen für einen durch die Auswirkungen der Verkehrsinfrastruktur vorbelasteten Standort entschieden. Durch die Darstellung von abschirmenden und gliedernden Grünflächen an den Außengrenzen und zwischen den Baufeldern wird den Belangen einer angemessenen landschaftlichen Einbindung und räumlichen Gliederung Rechnung getragen.

7. Naturschutz / Schutzgebiete / Artenschutz

Innerhalb des Plangebiets liegen keine Flächen, die in der Stadtbiotopkartierung Straubing erfasst sind.

Im Nordwesten befindet sich eine Baum-Strauch-Hecke mit der Biotopnummer SR-0243-008. an. Es handelt sich um eine schmale Windschutzhecke aus den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts. Artenzusammensetzung: Feld-Ahorn, Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Hänge-Birke, Hainbuche, Stiel-Eiche, Eberesche, Winter-Linde, Berg-Ulme, Pappel, Blutroter Hartriegel, Europäische Hasel, Eingrifflicher Weißdorn, Gewöhnlicher Liguster, Silber-Weide, Sal-Weide, Korb-Weide, Wolliger Schneeball und Rose. Aufgrund der sehr schmalen Grundstücke wird die Hecke durch öffentliche Feldwege und landwirtschaftliche Nutzung stark eingegrenzt. Die ersten ca. 4 m Höhe werden regelmäßig zurückgeschnitten, erst darüber kann sich eine natürliche Krone ausbilden.

Die Hecke ist zudem ein geschützter Landschaftsbestandteil und ist als „Windschutzgehölze in der Freien Flur westlich Alburg“ in der Anlage zur LandschaftsbestandteilschutzVO für Hecken, Feldgehölze und Gebüschgruppen vom 01.11.1990 der Stadt Straubing aufgeführt. Sie ist im Flächennutzungs- und Landschaftsplan mit dem Symbol „LB“ dargestellt.

Weiterer Gehölzbestand befindet sich in den Randbereichen der bestehenden Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Die Randeingrünungen / Hecken sind wegen ihrer Funktion als Brutstätte und Nahrungshabitat für Vögel mit einer mittleren ökologischen Wertigkeit zu beurteilen.

Relevant sind Vorkommen europarechtlich geschützter Vogelarten der Agrarlandschaft. Bei einer Brutvogelkartierung durch das Büro Flora und Fauna, Regensburg, im März, April, Mai und Juni 2021 wurden im mittleren und westlichen Bereich des Plangebietes Brutstätten der Feldlerche, des Kiebitzes und des Rebhuhns festgestellt, die durch das Vorhaben betroffen werden. Daher sind Maßnahmen zur Vermeidung sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen) erforderlich (siehe hierzu Umweltbericht, Punkt 4.). Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung liegt der Begründung als Anlage 2 bei (siehe Begründung, Punkt 16.2.).

Ein Teilbereich der Änderungsflächen (*geplante Baufelder 2 und 3*) liegt innerhalb einer ausgewiesenen Feldvogelkullisse „Kay-Ost“ für den Kiebitz, die zunächst als Ausschlussfläche für die Errichtung von Photovoltaik-Freilanlagen einzustufen ist.

Gemäß § 2 EEG 2021 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den zugehörigen Nebenanlagen für erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Auch Bayern beabsichtigt das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien im Bayerischen Klimaschutzgesetz (Entwurf vom 30.06.2022) in Artikel 2 Absatz 5 zu verankern. Im Hinblick auf die geplante Erweiterung der bestehenden Freiflächenphotovoltaikanlagen ist der genannte Vorrang in die Schutzgüterabwägung zur Betroffenheit des Schutzgutes Arten einzustellen.

Berücksichtigt wird dabei, dass von Seiten der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Straubing uNB die geplante Erweiterung aufgrund bestehender Vorbelastungen auch für die im Norden betroffene Feldvogelkulisse als vertretbar erachtet und akzeptiert wird. Unter Berücksichtigung der Maßgaben für den Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe durch geeignete CEF-Maßnahmen für den Kiebitz und die Feldlerche kann dem Vorhaben durch die uNB zugestimmt werden.

Die Standortwahl ist daher nach Auffassung der Stadt Straubing aufgrund der verhältnismäßig geringen zu erwartenden Eingriffe in diesem Umfang aus folgenden Gründen vertretbar:

Die geplanten Erweiterungen der bestehenden Photovoltaik-Freiflächenanlagen südlich der Bahnlinie in Lerchenhaid sind kein isoliertes eigenständiges Vorhaben, sondern ein Bestandteil eines interkommunal angelegten, das Stadtgebiet übergreifenden Gemeinschaftsprojektes. Eine Erweiterung der bestehenden Anlagen ausschließlich auf dem Stadtgebiet Straubing ist mangels derzeit vorhandener Einspeisemöglichkeiten nicht gegeben. An der Bahnlinie Passau-Obertraubling im westlichen Stadtgebiet von Straubing bestehen ohne einen weiteren Netzausbau durch den Übertragungsnetzbetreiber keine Möglichkeiten, zusätzlichen regenerativ erzeugten Strom in das Netz der Bayernwerk Netz AG einzuspeisen. Im Stadtgebiet Straubing sind PV-Freiflächenanlagen gemäß EEG 2021 in einem Korridor von 200 m nur neben Bahnlinien möglich.

Unter Bezugnahme auf die zur geplanten PV-Freilandanlage im Rahmen der 33. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes erstellte Standortalternativenprüfung bestehen demnach zwar theoretisch gewisse Entwicklungsmöglichkeiten noch an anderen Standorten im Stadtgebiet, wesentliche ortsbezogene Parameter wie z.B. die Einspeisemöglichkeit und -kapazität, die Grundstückverfügbarkeit, die Freihaltung potenzieller Siedlungsentwicklungsflächen, die naturschutzfachlichen und weitere umweltbezogene Fachbelange usw. schränken diese teilweise auf eine wirtschaftlich nicht mehr darstellbare Größenordnung ein.

Grundsätzlich wird seitens der Stadt Straubing auch die Nutzung von Dach- und Fassadenflächen für Anlagen zur solaren Energiegewinnung empfohlen. In Bebauungsplänen wird jedoch auf eine zwingende Errichtung von PV- und Solarthermieanlagen bislang verzichtet. Es ist insofern rechtlich bedenklich, dass angesichts grundsätzlich mehrerer gegebener Möglichkeiten zur Erzeugung erneuerbarer Energien am Gebäudestandort, so die Verpflichtung zur Errichtung einer konkreten Energieerzeugungsanlage materiell-rechtlich definiert würde. Zweitens würde die Festsetzung per se nicht zwingend den Anschluss der zu errichtenden Anlagen bedingen. Drittens zeigt die inzwischen gängige Praxis, dass die meisten Bauherren auch ohne rechtliche Verpflichtung bei der Neuerrichtung von Gebäuden, die Nutzung der Dachflächen für PV-Anlagen prüfen und entsprechend realisieren. Letztlich darf außerdem darauf verwiesen werden, dass bekanntlich durch die Bundesregierung eine einheitliche rechtliche Verpflichtung per Gesetz erarbeitet wird und sehr absehbar in Kraft gesetzt werden soll.

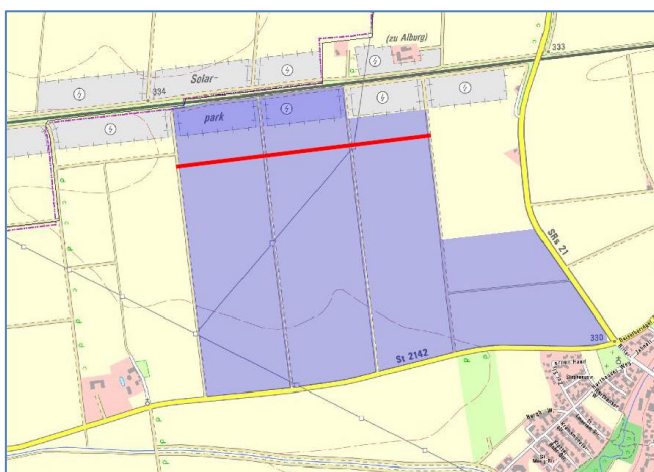
Um den von der Bundesregierung und der bayerischen Staatsregierung geforderten massiven Ausbau der erneuerbaren Energien zu unterstützen, will die Stadt Straubing die Errichtung weiterer Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im 200m-Bereich gemäß § 37 Absatz 1 Nr. 2 c EEG 2021 südlich der Bahnlinie ermöglichen.

Dazu wurde durch den Vorhabenträger ein interkommunales Anlagenkonzept erstellt, das sich auf die Gemeinden Rain, Atting und die Stadt Straubing erstreckt. Das Vorhaben ist nur dadurch möglich, dass im Gebiet der Gemeinde Atting zwei neue Umspannwerke errichtet werden, um in die dort unmittelbar verlaufende 110kV-Freileitung einspeisen zu können. Hierfür besteht für den Vorhabenträger eine Einspeisezusage für 80 MW Leistung. In diese Umspannwerke können Anlagen aus den räumlich nah angrenzenden Gemeinden Rain, Atting und Straubing angebunden werden. Zur Sicherstellung einer entsprechenden Wirtschaftlichkeit ist eine einzuspeisende Leistung von ca. 60 MW erforderlich. In den Gemeinden Rain und Atting sind folgende Anlagenleistungen mittlerweile in rechtverbindlichen Bebauungsplänen umgesetzt:

- Anlage Atting B-/ GOP „Bahnlinie III“, 25,6 MW
- Anlage Atting B-/ GOP „Bahnlinie II“ (DBI. 1), 4,9 MW
- Anlage Rain B-/ GOP „PV-Freiland Rain II“, 17,3 MW.

Es können hier ab dem Bau 2023 kurzfristig 47,6 MW erzeugt und eingespeist werden. Ein weiterer Zubau ist hier mangels kurzfristiger Flächenverfügbarkeit nicht möglich. Mit der Erweiterung der PV-Anlagen in Lerchenhaid im unmittelbar angrenzenden Stadtgebiet Straubing können ab 2023 zusätzlich weitere 12,9 MW erzeugt und eingespeist werden, so dass nur so eine gesicherte wirtschaftliche Auslastung des Gesamtprojektes erreicht werden kann. Ohne die mit den eingeleiteten Bauleitplanverfahren in der Feldflur Lerchenhaid geplante Erweiterung der bestehenden PV-Baufelder 2 und 3 würden 6 MW Leistung entfallen, die für den dringend erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien und für eine wirtschaftliche Umsetzung des Projekts in 2023 fehlen würden.

Zur Begrenzung der Auswirkungen auf das Schutzgut Arten wurden seitens der Stadt Straubing die geplanten Erweiterungen auf den maximal möglichen Förderkorridor von 200 m ab der Bahnlinie begrenzt. Dabei wird in die Abwägung eingestellt, dass bei der Abgrenzung der dortigen Feldvogelkulisse Kiebitz „Kay-Ost“ im FIS-Natur festzustellen ist, dass die 2012 errichteten PV-Anlagen im 110 m-Bereich südlich der Bahnlinie innerhalb der deutlich später festgelegten Kulisse zu liegen kommen. Zusammen mit dem 100 m-Störband ist in einer Tiefe von 210 m ab der Bahnlinie bereits im Bestand von einer ungeeigneten Habitatausstattung für den Kiebitz auszugehen, die durch die bestehenden Anlagen vorbelastet ist.



Feldvogelkulisse (lila) mit Grenze des Störbereichs (rot) von 100 m zu den Bestandsanlagen

Von der abgegrenzten Kulisse im Umfang von ca. 1,07 km² (107 ha) können derzeit ca. 12,6 ha im Norden als ungeeignet für den Kiebitz (und Feldlerche) betrachtet werden. Bestätigt wird dies auch dadurch, dass der Schwerpunkt der nachgewiesenen Brutpaare ca. 450 m südlich der Anlagen liegt und das gemäß saP betroffene Brutpaar das nördlichste nachgewiesene Vorkommen darstellt. Durch die Erweiterung der bestehenden Anlagen in gleichmäßiger Breite von 90 m nach Süden wird die Feldvogelkulisse ausschließlich von Norden her um insgesamt

ca. 6 ha verringert, es verbleibt eine Fläche von ca. 88,4 ha nicht durch PV-Anlagen beeinträchtigte Kulisse. Auskragende Anlagenflächen oder seitliche Einkesselungen durch größerer Anlagentiefen in den westlich oder östlich angrenzenden Flächen außerhalb der Kulisse unterbleiben, so dass zwischen dem künftigen südlichen Rand der PV-Freilandanlagen zur Staatstraße St 2142 ein großflächig unbeeinträchtigter Landschaftsraum von über 750 m Breite verbleibt, innerhalb dessen die lokale Population ein ausreichendes Lebensraumangebot vorfindet. Bei einem Flächenbedarf von ca. 5 ha pro Brutpaar und zuletzt sieben nachgewiesenen Brutpaaren liegt der Lebensraumbedarf bei minimal ca. 35 ha. Die verbleibende unbeeinträchtigte Feldvogelkulisse umfasst die zweieinhalbfache Fläche.

Um die Belange des speziellen Artenschutzes adäquat zu berücksichtigen, werden zur Kompensation der Verringerung der Feldvogelkulisse durch den Vorhabenträger ergänzende Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung der lokalen Population des Kiebitzes im Bereich Kay-Ost vorgesehen. Für den Verlust von ca. 6 ha Feldvogelkulisse werden Kompensationsmaßnahmen auf insgesamt 3 ha vorgesehen (50% der verlustig gehenden Kulisse). Die dafür erforderlichen Flächen werden so lange bereitgestellt, solange der Eingriff wirkt.

Die Maßnahmen sind für den Kiebitz und die Feldlerche auf Grundlage der Tabelle „Produktionsintegrierte / agrarökologisch wirksame CEF-Maßnahmen (pCEF) der Regierung von Niederbayern umzusetzen. Die insgesamt 3 ha Aufwertungsmaßnahmen können in zwei Teilbereichen zu je 1,50 ha erbracht werden:

Teilbereich 1:

Innerhalb des Kiebitz-Lebensraumes südlich des Eingriffsvorhabens bei Lerchenhaid sind Maßnahmen zur Aufwertung bestehender Lebensräume des Kiebitzes auf 1,50 ha zusammenhängender Fläche umzusetzen, z. B. Kiebitzfenster oder erweiterter Saatreihenabstand (*Auswahlmöglichkeiten c) oder d) gemäß nachstehenden Maßnahmenalternativen*). Die Lage der Flächen kann in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde uNB wechseln, wenn dies vom Betriebsablauf / Fruchtfolge her nötig ist, muss aber immer im Nahbereich zu Kiebitz-Vorkommen liegen.

Teilbereich 2:

Im Bereich Feldvogelkulisse Alburger Moos-Ost ist als CEF-Maßnahme für das betroffene Brutpaar ein Kiebitz-Fenster mit 1,0 ha und daran angeschlossen eine Mulde mit mindestens 2 Seigen (müssen im Frühjahr mit Wasser bespannt sein) auf 0,5 ha anzulegen (*Gesamtfläche Maßnahme 1,5 ha, gemäß Auswahlmöglichkeit b) der nachstehenden Maßnahmenalternativen*). Anlage zusätzlich zur vorhandenen VNP-Fläche, vorzugsweise in direktem Anschluss an diese.

Sofern die oben genannten Maßnahmen geeignet sind, kann auch die erforderliche Kompensation betroffener Feldlerchen-Paare mit angerechnet werden. Hierzu ist eine Abstimmung mit der uNB erforderlich.

Die CEF-Maßnahmen sind vom Vorhabenträger mit der uNB der Stadt Straubing fachlich abzustimmen und vertraglich zu sichern. Durch die Inhalte eines städtebaulichen Vertrages wird bezogen auf die Bestandsdauer der PV-Freilandanlage die Maßnahmenfläche und die hierauf zu erbringenden CEF-Maßnahmen dauerhaft gesichert und die Maßnahmenumsetzung durch ein begleitendes Monitoring gewährleistet.

In der Schutzgüterabwägung der vorgenannten Belange kommt die Stadt Straubing in enger Abstimmung mit der höheren und der unteren Naturschutzbehörde daher zum Ergebnis, dass die geplanten Erweiterungen der Photovoltaik-Freilandanlagen Lerchenhaid im Bereich der Feldvogelkulisse zwar eine Verringerung des potenziellen Habitatangebots bedeutet, diese aber nur einen durch Vorbelastungen suboptimalen Teilbereich der Feldvogelkulisse betreffen.

Die Veränderung der Kulisse beschränkt sich auf einen kleinen Teilbereich im äußersten Norden des Schutzgebietes.

Durch die Kompensation mit geeigneten CEF-Maßnahmen sowohl im Lebensraum der lokalen Population in der Feldvogelkulisse „Kay-Ost“ sowie CEF-Maßnahmen im Bereich der Feldvogelkulisse „Alburger Moos Ost“ können die einschlägigen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG und nachhaltige Beeinträchtigungen der lokalen Populationen streng geschützter Arten vermieden werden. Dem überragenden öffentlichen Interesse an einem schnellen Ausbau der erneuerbaren Energien im Stadtgebiet als signifikantem Beitrag zur Bewältigung der aktuellen Klima- und Energiekrise ist dabei in der Schutzgüterabwägung in diesem konkreten Einzelfall Vorrang einzuräumen.

8. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Verkehrerschließung

Die Erschließung der Sondergebietsflächen bzw. der Erweiterung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen erfolgt wie bereits bei den bestehenden Anlagen über die unmittelbar östlich verlaufende Kreisstraße SRs 21 und den daran anbindenden, im Süden parallel zur Bahnlinie verlaufenden, Feldweg. Von dem bahnparallelen Feldweg zweigen weitere Feldwege nach Süden ab, entlang derer die Zufahrten über die abschirmenden Grünflächen zu den Anlagen-erweiterungen erfolgen. Eine Befestigung der Zufahrten ist nicht erforderlich.

Niederschlagswasserbeseitigung

Das Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes vor Ort auf den Wiesenflächen versickert. Einrichtungen zur Rückhaltung, Sammlung oder Ableitung von Niederschlagswasser sind nicht erforderlich.

Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Ein Anschluss des Gebietes an die öffentliche Trinkwasserversorgung sowie die städtische Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich.

Telekommunikation

Eine Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom ist nicht erforderlich.

Versorgungsleitungen

Im Westen der Fl.Nr. 904/1 kreuzt eine Hochspannungs-Doppelfreileitung der Bayernwerk-Netz GmbH das mittlere östliche Plangebiet in Nord-Süd-Richtung. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind evtl. Vorgaben des Netzbetreibers zu (Sicherheits-)Abständen von baulichen Anlagen, Gehölzpflanzungen etc. in die Planung aufzunehmen.

Netzeinspeisung

Die Einspeisung in das öffentliche Energienetz erfolgt über ein, ebenfalls durch den privaten Vorhabenträger, neu zu errichtendes Umspannwerk im Südwesten der Flurnummer 357, Gemarkung Atting, Gemeinde Atting. Das neue Umspannwerk wird ca. 480 m südwestlich des Plangebiets im Nahbereich zur dortig bestehenden 110 kV- Doppelfreileitung errichtet.

9. Grünordnung

Zur landschaftlichen Einbindung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind entlang der erforderlichen Außengrenzen gliedernde und abschirmende Grünflächen vorgesehen. Dies trifft sowohl auf die südlichen Grenzen der Sondergebietserweiterungen als auch auf die nach Süden zu erweiternden Grünflächen östlich und westlich der einzelnen Photovoltaikflächen, sowie entlang der bestehenden Feldwege, zu. Die bereits bestehenden Hecken der südlichen Randeingrünungen werden im Zuge der Anlagenerweiterung nach Süden versetzt. Die Ausgestaltung der gliedernden und abschirmenden Grünflächen hinsichtlich Maß und Verhältnis der Pflanzgebote für Bäume und Sträucher der zu versetzenden als auch der neu zu pflanzenden Randeingrünungen ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren und mit dem Umweltamt der Stadt Straubing abzustimmen.

10. Denkmalpflege

Bodendenkmäler

Innerhalb des Plangebiets sind keine Flächen mit Bodendenkmälern verzeichnet. Ein Vorkommen kann jedoch aufgrund der Nähe zu den Bodendenkmälern D-2-7141-0048 (nördlich des Plangebiets) und D-2-7141-0047 (südlich des Plangebiets) nicht ausgeschlossen werden.

Gemäß Art. 7 Abs. 1 und 2 BayDSchG bedürfen Bodeneingriffe jeglicher Art an oder im Nahbereich von Bodendenkmälern einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Im Planungsbereich muss frühzeitig vor Baubeginn eine bauvorgreifende Sondagegrabung mit einem Bagger mit Humusschaufel unter Aufsicht einer Fachkraft durchgeführt werden.

Mit der Überwachung unter der fachlichen Leitung der Unteren Denkmalbehörde ist eine private Ausgrabungsfirma zu beauftragen. Die Kosten hierfür sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Sollte ein Bodendenkmal aufgefunden werden, so ist auf Kosten des Verursachers eine archäologische Untersuchung auf Grundlage der Grabungsrichtlinien des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege durchführen zu lassen.

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG.

Baudenkmäler

Der Bayernviewer Denkmal des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege verzeichnet im Plangebiet und in der näheren Umgebung keine Baudenkmäler.

11. Immissionsschutz

Elektromagnetische Wellen

Innerhalb der Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist die Errichtung von Trafostationen erforderlich. Da elektromagnetische Wellen nur im Abstand von wenigen Metern wirken, können Auswirkungen auf die nächstgelagerten Wohnbebauungen (Lerchenhaid Nr. 80 und Lerchenhaid Nr. 100 je mind. 60 m) ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Außenbereichsbebauung Kay (Nr. 2, 2a und 4) ca. 800 m südlich des westlichen Plangebiets.

Es ist in der verbindlichen Bauleitplanung darauf zu achten, dass die Standorte für die erforderlichen Trafostationen so festgelegt werden, dass die in Anhang 2 der 16. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht überschritten werden.

Blendwirkungen

Zur Beurteilung der Auswirkungen von Lichtreflexionen von den geplanten Photovoltaikanlagen auf die Bahnlinie Passau-Obertraubling sowie nahegelegene Bebauung und Straßen hat der Vorhabenträger ein Blendgutachten beauftragt. Das Gutachten Nr. Te-210611-R-1 der IBT 4Light GmbH, 90765 Fürth, vom 19.07.2021 liegt der Begründung als Anlage 1 bei.

Untersucht wurden darin die Blendauswirkungen durch Sonnenreflexionen für die geplanten Photovoltaikanlagen der zurzeit in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungspläne der im Stadtgebiet Straubing geplanten Anlagen („SO Photovoltaik-Anlage Lerchenhaid Nr. 190-1“, „SO Photovoltaik-Anlage Lerchenhaid Ostteil Nr. 193-1“), sowie in den Gemeinden Rain („SO PV Rain II“) und Atting („SO PV Bahnlinie III“, „Deckblatt Nr. 1 SO PV Bahnlinie II“). Auf die Inhalte des Gutachtens wird verwiesen.

Zusammenfassend können für die gegenständlichen Anlagen im Stadtgebiet Straubing nachfolgende Aussagen getroffen werden:

Immissionsort Bahnstrecke Passau Neutraubling

Die Anlagen südlich der Bahnlinie können von der Bahnstrecke aus nur von der Rückseite gesehen werden, so dass keine von den Moduloberflächen ausgehenden Blendwirkungen auftreten.

Immissionsort Straßen

Für die Kreisstraße SRs 21 sind laut Blendgutachten hinsichtlich möglicher Blendwirkungen die gleichen Ergebnisse zu erwarten wie bei den direkt an der Bahnlinie liegenden Bestandsanlagen. Für die Bestandsanlagen „SO PV Lerchenhaid Ostteil“ Nr. 193 wurde 2013 ein Blendgutachten durch IFB re-energy GmbH, Deggendorf angefertigt. Dabei konnten keine Blendungen durch die Anlage auf die Kreisstraße SRs 21 festgestellt werden.

Immissionsort Wohnbebauung

Bei der nordöstlich der Erweiterungsflächen liegenden Bebauung (Lerchenhaid Nr. 80) können mögliche Blendwirkungen ausgeschlossen werden, weil die Moduloberflächen der Erweiterungsmodule von hier aus nicht zu sehen sind.

Für das ca. 110 m südlich der Plangebietsgrenze und an der Kreisstraße SRs 21 liegende Wohnhaus Lerchenhaid Nr. 100 sind Blendwirkungen aufgrund der Entfernung, der Lage südlich der Anlage und dazwischenliegenden Bestandsgehölzen alter Ausprägung nicht relevant. Gleiches gilt für die Außenbereichsbebauung Kay (Nr. 2, 2a und 4) ca. 800 m südlich des westlichen Plangebiets.

Zusammenfassende Bewertung

Die gutachterliche Untersuchung der zurzeit in Aufstellung bzw. Planung befindlichen Photovoltaikanlagen hat aufgezeigt, dass mögliche Blendwirkungen keine Störungen auf der Bahnstrecke, den vorbeiführenden Straßen oder der umliegenden Wohnbebauung erwarten lassen.

12. Kampfmitteluntersuchung / Altablagerungen

Im kommunalen Altlastenkataster ist kein Eintrag vorhanden.

Das Gebiet rund um den Straubinger Bahnhof wurde im 2. Weltkrieg flächig bebombt. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „SO PV Lerchenhaid Nordteil“ wurde 2016 eine Bewertung der Kampfmittelbelastungssituation für den Bereich zwischen Bahnlinie, Bezirkskrankenhaus Straubing (forensisch-psychiatrische Klinik) und der Kreisstraße SRs 21 vorgenommen. Die Ergebnisse der Luftbildauswertung ergaben dabei aus kampfmitteltechnischer Sicht keine weiteren Maßnahmen. Da sich jedoch ein hinreichender Verdacht für das Vorhandensein von Fundmunition im Rahmen einer Kampfmittelerkundung für das ca. 1 km weiter östlich gelegene und in der Aufstellung befindliche „GE Lerchenhaid“ bestätigte, kann das Vorhandensein von Fundmunition im vorliegenden Plangebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher wurde für das Plangebiet durch den Vorhabenträger GSW - Gold Solar Wind GmbH eine Kampfmitteluntersuchung an die Industrieanlagen-Betriebsgesellschaft mbH, Einsteinstraße 20, 85521 Ottobrunn, vergeben.

Die Beurteilung der Kampfmittelsituation vom 04.05.2021 stuft die Flächen in der abschließenden Bewertung gemäß der Arbeitshilfe Kampfmittleräumung des Bundes (BFR KMR, September 2018, Herausgeber BMI/BMVg) in Kategorie 1 ein. Demnach hat sich ein Kampfmittelverdacht nicht bestätigt, es besteht kein Handlungsbedarf außer einer Dokumentation. Der Bericht zur Beurteilung der Kampfmittelsituation liegt der Begründung als Anlage 3 bei (siehe Begründung Punkt 16.3.).

13. Hochwasserschutz / Oberflächenwasserableitung „Kayer Senke“

Das Plangebiet liegt nicht im Bereich von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten oder im Bereich von Hochwassergefahrenflächen HW 100. Oberflächengewässer sind ebenfalls nicht vorhanden.

Das Niederschlagswasser versickert vor Ort innerhalb der Grünflächen der Photovoltaikanlagen. Wild abfließendes Wasser würde entsprechend der Oberflächengestalt in der Senke nach Osten in Richtung der Kreisstraße SRs 21 abfließen und von dort in die „Kayer Senke“ entwässern. Die „Kayer Senke“ ist eine langgezogene Geländemulde, die eine beidseits der Bahnlinie Passau-Obertraubling gelegene Fläche von ca. 8 km² nach Osten hin entwässert.

Bei Normalverhältnissen findet aus diesem Bereich kein Abfluss statt, dementsprechend existiert kein Gewässer. Bei Extremregen, evtl. in Verbindung mit gefrorenem Boden, bildet die „Kayer Senke“ für das Gebiet die Vorflut zum Allachbach. Aufgrund des geringen Gefälles im Plangebiet fließt Wasser in der Regel jedoch sehr langsam ab und versickert daher überwiegend vor Ort.

14. Standortanalyse

Basis für die Förderung von Photovoltaik-Freianlagen bildet das „Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien“, kurz EEG, vom 21. Juli 2014, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 20.07.2022. Hierin wird die Vergütung für Strom aus solarer Strahlungsenergie geregelt. Maßgeblich für die vorliegende Standortprüfung sind die Kriterien gemäß § 48 Absatz 1 Nr. 3. EEG 2021:

„Für Strom aus Solaranlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, beträgt dieser vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 [...], wenn die Anlage

1. (...)
2. (...)
3. Im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist und
 - a) der Bebauungsplan vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
 - b) der Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 für die Fläche, auf der die Anlage errichtet worden ist, ein Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn der §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen hat, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten, oder
 - c) der Bebauungsplan nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Solaranlage aufgestellt oder geändert worden ist und sich die Anlage
 - aa) auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet worden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten worden ist,
 - bb) auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren, oder
 - cc) auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet und diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind.“

Für die Stadt Straubing kommen daher auf der Grundlage der aktuellen Förderbedingungen vorrangig Flächen entlang der Bahnlinie Passau-Obertraubling in Betracht. Diese verläuft von Straubing im Osten kommend, durch das südöstliche Gemeindegebiet von Atting in Richtung Radldorf (Gemeinde Rain) im Westen.

Dem IMS des Bayerischen Staatsministeriums des Innern für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen vom 14.01.2011 zufolge ist bei der EEG-Variante „auto- oder eisenbahnahe Flächen“ eine Anbindung an eine geeignete Siedlungsstruktur, wie dies üblicherweise bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gefordert wird, entbehrlich.

Mit dem Anbindungsgebot bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll unter anderem eine Zerschneidung von (weitgehend ungestörter) Landschaft vermieden werden. Dies ist bei der EEG-Variante „auto- oder eisenbahnahe Fläche“ dahingehend zu interpretieren, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einem eng begrenzten Korridor von 200 m beiderseits der Autobahn oder Eisenbahntrassen angesichts der Vorbelastung der Flächen möglich sind. Sinn und Zweck des Anbindungsgebots sei es nämlich zum einen, die Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden. Dies sei in einem eng begrenzten Korridor von 200 m beiderseits der Autobahn- oder Eisenbahnstraßen angesichts der Vorbelastung der Flächen generell unproblematisch. Auch die zweite Begründung des Anbindungsgebots, die besondere wirtschaftliche Nutzung von bestehender Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen spielt dem IMS zufolge, anders als etwa bei Gewerbebetrieben, in der Regel bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen ebenfalls

keine Rolle. Konsequenz hieraus ist, dass für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die in dem genannten Korridor beiderseits der Autobahn- oder Eisenbahnstraßen geplant werden, trotz fehlender Anbindung keine Negativ-Standortanalyse durchgeführt werden muss.

Die Stadt Straubing hat in den Jahren 2013 und 2017 nördlich und südlich der Bahnlinie bereits drei großflächige Photovoltaik-Freianlagen in einem 110 m Förderkorridor entlang der Bahnlinie entwickelt. Des Weiteren hat die Gemeinde Atting unmittelbar westlich im Anschluss in den Jahren 2013 und 2018 ebenfalls drei großflächige Freiland-Photovoltaikanlagen errichtet. Der nunmehr geplante Standort auf dem Stadtgebiet Straubing schließt unmittelbar südlich an und erweitert die bestehenden Freiflächen auf den gemäß EEG 2021 festgelegten Förderkorridor von 200 m beiderseits entlang von Bahnlinien, sodass eine zusammenhängende bauliche Entwicklung gleichartiger Nutzungen im Landschaftsraum erreicht wird. Die Konzentration der Anlagen im Korridor Lerchenhaid Richtung Atting trägt zur Schonung bislang unbelasteter Außenbereichsflächen im Stadtgebiet bei.

Im Energienutzungsplan (ENP) der Stadt Straubing vom 17.11.2014 wurden zudem, westlich von Alburg, bereits Flächen nördlich und südlich der Bahnlinie Passau-Obertraubling als mögliche Nutzungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen herangezogen. Zwar beschränkte sich die Potenzialanalyse zu diesem Zeitpunkt auf die bahnnahen Flächen östlich der Kreisstraße SRs 21, dennoch ähneln die Rahmenbedingungen denen der geplanten Sondergebietsflächen für Photovoltaik-Anlagen westlich der Kreisstraße SRs 21. Hinzu kommen bereits die Vorbelastung der Flächen westlich der Kreisstraße SRs 21 durch die bereits errichteten Photovoltaik-Freiflächenanlagen nördlich und südlich der Bahnlinie Passau-Obertraubling.



Abbildung 54: mögliche Flächen zur Nutzung der Freiflächenphotovoltaik

Bezüglich der Auswirkungen des vorgesehenen Standortes auf das Schutzgurt Arten und die daraus abzuleitenden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG wird auf die Ausführungen unter Punkt 7. der Begründung verwiesen.

15. Umweltbericht

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

16. Anlagen

16.1 Licht-Immissionsgutachten Photovoltaikanlage Rain-Atting-Straubing

Gutachten über die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflexionen der geplanten Photovoltaikanlage entlang der Bahnstrecke Rain-Atting-Straubing, IBT 4Light GmbH, Fürth, 19.07.2021. 32 Seiten.

16.2 Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – PV-Anlage Straubing-Atting-Rain Stadt Straubing und Landkreis Straubing-Bogen, Flora + Fauna Partnerschaft, Regensburg, 14.07.2022. 25 Seiten.

16.3 Beurteilung der Kampfmittelsituation für das BV FLA Atting

Bericht zur Luftbildauswertung für das BV FLA Atting – Beurteilung der Kampfmittelsituation, Industrieanlagen-Betriebsgesellschaft mbH, Ottobrunn, 04.05.2021. 9 Seiten.